

### **Allgemeine Nebenbestimmungen**

Für die Verwendung der Mittel gelten die ANBest-P vom 13.06.2019.

Folgende, für den Geschäftsbereich des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit getroffene, Regelungen sind zu beachten:

- Der für die Verhandlungsvergabe von Leistungen, Forschungsvorhaben sowie Gutachten vom BMFSFJ für seinen Geschäftsbereich bestimmte Höchstwert nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) beträgt derzeit 25.000 € (ohne Umsatzsteuer).
- Die Teilung eines Auftrags in mehrere Vergaben ist unzulässig, wenn damit der Zweck verfolgt wird, den vorgenannten Höchstwert zu unterschreiten.
- Im Vergabevermerk ist stets aktenkundig zu machen, weshalb von einer öffentlichen oder beschränkten Ausschreibung abgesehen worden ist.
- Es sind grundsätzlich mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Das Ergebnis ist stets im Vergabevermerk aktenkundig zu machen. Soweit in besonders gelagerten Fällen hiervon abgewichen werden soll, ist dies zu begründen und ebenso wie das Ergebnis der Preisermittlung aktenkundig zu machen.

- Bei der Beschaffung von geringwertigen Dienst-/Leistungen bis zu einem Auftragswert von 1.000 € netto (sog. „Direktvergabe“) gilt § 14 UVgO.

Bei Fragen zum Vergabeverfahren wenden Sie sich bitte an die Zentrale Vergabestelle des BMFSFJ im Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben  
[www.bafza.de/aufgaben/zentrale-vergabestelle.html](http://www.bafza.de/aufgaben/zentrale-vergabestelle.html)).

### **Es gelten folgende Besondere Nebenbestimmungen**

1. Die Grundsätze des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) sind zu beachten.
2. Bei der Berechnung von Reisekosten sind die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) in der jeweiligen gültigen Fassung anzuwenden.
3. Sie sind verpflichtet, bei der Durchführung des Projekts die Gleichstellung von Frauen und Männern als durchgängiges Leitprinzip (Gender Mainstreaming) zu beachten. Alle schriftlichen Arbeiten sind in geschlechtergerechter Sprache abzufassen.
4. Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004 (Bundesanzeiger 2004 Nr. 148, S. 17745) anzuwenden.
5. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind im Rahmen der Umsetzung konsequent zu berücksichtigen. Insbesondere wird auf die Datenschutz-Grundverordnung und das Bundesdatenschutzgesetz in der aktuellen Fassung hingewiesen.
6. Im Rahmen der Zuwendung gewonnene Erkenntnisse bedürfen zu ihrer Veröffentlichung der vorherigen Zustimmung des BMFSFJ.
7. Bei Veröffentlichungen und Verlautbarungen aller Art (z.B. Presseerklärungen, Publikationen, Arbeitsmaterialien, Berichten, Ankündigungen, Einladungen, Tagungsunterlagen, Flyer, Plakaten, Radio, Fernsehen und Internet) ist in geeigneter Form auf die Förderung durch das BMFSFJ hinzuweisen. Soweit möglich, ist das Logo des BMFSFJ zu nutzen; darüber ist der Zusatz „gefördert vom“ anzubringen. Das Logo erhalten Sie bei Frau Sandra Czisch (Referat ÖA im BMFSFJ; E-Mail: [Sandra.Czisch@bmfsfj.bund.de](mailto:Sandra.Czisch@bmfsfj.bund.de)).
8. Von aus der Zuwendung finanzierten Veröffentlichungen bitte ich mir jeweils ein Freixemplar zuzusenden.
9. Wenn im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit geplant ist, neben dem Zuwendungsgeber gleichzeitig Sponsoren zu benennen, ist die vorherige Zustimmung des BMFSFJ einzuholen.
10. Sie sind verpflichtet, dem Zuwendungsgeber das einfache, räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Nutzungsrecht an allen urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnissen einzuräumen, sofern Sie selber Urheber der Ergebnisse sind. Ansonsten ist das genannte Nutzungsrecht zu übertragen. Soweit Dritte mit Arbeiten betraut werden, müssen Sie sich von den Dritten das ausschließliche Nutzungsrecht einräumen lassen und Ihrerseits das BMFSFJ von eventuellen Ansprüchen Dritter freistellen. Sie können die Einräumung dadurch vollziehen, dass Sie die Nutzungseinräumung (Formblatt RM) unterschrieben zurücksenden.
11. Aus dieser Zuwendung beschaffte Gegenstände unterliegen einer zeitlichen Bindung von einem Jahr. Innerhalb dieses Zeitraumes ist meine Genehmigung einzuholen, wenn die Gegenstände nicht oder nicht mehr zweckentsprechend verwendet werden sollen. Insoweit behalte ich mir Nutzungs-/Verwertungsrechte vor.  
Zum Ablauf der zeitlichen Bindung wird entschieden, ob Sie über die Gegenstände frei verfügen dürfen, die für den Verwendungszweck nicht mehr benötigten Gegenstände dem

BMFSFJ zu übereignen oder zu einem vom BMFSFJ dann festzulegenden Mindesterloß zu veräußern sind.

12. Ich ermächtige Sie, Zuwendungsmittel weiterzuleiten. Im Voraus ist sicherzustellen, dass die jeweiligen Einrichtungen die zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Weiterleitung erfüllen, insbesondere müssen sie eine ordnungsgemäße Geschäftsführung aufweisen und die Gesamtfinanzierung der durch Weiterleitung geförderten Maßnahme sicherstellen.

Die Weiterleitung hat jeweils durch privatrechtlichen Vertrag (Weiterleitungsvertrag) zu erfolgen.

Zwingende Bestandteile dieses Vertrags sind:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (RL-KJP) vom 29.09.2016 (GMBI Nr. 41/2016), die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) vom 13.06.2019 sowie die Besonderen Nebenbestimmungen dieses Bescheids.

Darüber hinaus ist vertraglich zu regeln:

- der Zweck und die Maßnahmen, die im Einzelnen gefördert werden sollen
- Art und Höhe der Zuwendung
- Dauer der Zweckbindung von aus der Zuwendung beschafften Gegenständen
- Finanzierungsform, Finanzierungsart und Umfang der zuwendungsfähigen Ausgaben und Kosten
- Bewilligungszeitraum
- Abwicklung der Maßnahme/n und die Prüfung der Verwendung der Zuwendung entsprechend Nr. 1 - 7 ANBest-P. Die in Betracht kommenden Bestimmungen sind dem Inhalt nach unmittelbar in den Vertrag zu übernehmen. Das gemäß Nr. 7.1 ANBest-P für den Erstempfänger vorzusehende Prüfungsrecht ist auch für das BMFSFJ (einschließlich für einen von ihm Beauftragten) und für das BVA sowie den Bundesrechnungshof festzulegen.
- Anerkennung der Gründe für einen Rücktritt vom Vertrag. Ein wichtiger Grund für einen Rücktritt ist insbesondere gegeben, wenn
  - die Voraussetzungen für den Abschluss des Vertrages nachträglich entfallen sind
  - der Abschluss des Vertrages durch Angaben des Letztempfängers zustande gekommen ist, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren
  - der Letztempfänger seinen Verpflichtungen nicht nachkommt.
- Anerkennung der Rückzahlungsverpflichtung und der sonstigen Rückzahlungsregelungen durch den Letztempfänger
- Verzinsung von Rückzahlungsansprüchen.